

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

51. Ausgabe vom 19. Dezember 2012

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für Brunnen I und II Mamhofen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203, 4. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 187, 187/11, 187/12, Berger Str. 8 und 10 sowie Fl.Nr. 188/4, Paul-Thiem-Weg 4, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Aufforderung der Stadt Starnberg zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen.
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching
- ▼ Wertstoffhöfe des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg mit neuen Öffnungszeiten
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU - 17. Änderungssatzung

◆ Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für Brunnen I und II Mamhofen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung bzw. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Mamhofen“ für Brunnen I auf Fl.-Nr. 540, Gemarkung Hanfeld, und Brunnen II auf Fl.-Nr. 648, Gemarkung Hanfeld, durch. Nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen das Wasserschutzgebiet und die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. **Der nichtöffentliche Erörterungstermin findet am Montag, den 28.01.2013 um 9:00 Uhr im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, kleiner Sitzungssaal, Zi.-Nr. 207** statt.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.12.2012 die Baugenehmigung für den Anbau eines Wintergartens und der Überdachung einer Terrasse als Abstellraum auf dem [redacted] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den**

Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. **Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148504 im Zimmer 279 eingesehen werden.**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 4. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betr. die Fl.Nrn. 187, 187/11, 187/12, Berger Str. 8 und 10 sowie Fl.Nr. 188/4, Paul-Thiem-Weg 4, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Unterausschuss hat am 25.10.2012 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 13.12.2012

Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

◆ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Schöffen.

Für die Schöffenperiode 2014 – 2018 findet im Jahr 2013 wieder die Wahl der Schöffen statt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Sie haben nun die Möglichkeit, wenn Sie Starnberger Bürger sind, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder Personen vorzuschlagen, die für dieses Ehrenamt geeignet sind.*

*) Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (AllMBl 2007, S. 589)

II.

3. Unfähigkeit zum Schöffenam

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- 3.2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenam zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1. der Bundespräsident;
- 5.2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 5.6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- 5.8. Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I S. 1386) nicht zum Schöffenam berufen werden sollen, nämlich Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Bitte schicken Sie Ihre Vorschläge bis zum 31. Januar 2013 an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder geben Sie sie persönlich im Rathaus bei Herrn Ullmann, Erdgeschoss, Zimmer 5, ab. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter Tel. 772-115 zur Verfügung.

Starnberg, 14.12.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Straßen/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet:

Läutwiesenweg	bestehend aus Fl.Nr. 1418 und 1418/8
	Anfangspunkt: Einmündung Brucker Straße
	Endpunkt: Einmündung Römerstraße
	Länge: 123 m

Die Verfügung ist zum 04.01.2013 vorgesehen.

Die Widmungsverfügung - sowie der Lageplan hierzu - kann während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching im Bauamt, Rudolf-Diesel-Str. 5 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 5 in der Zeit vom 19.12.2012 bis einschließlich 25.01.2013** eingesehen werden.

Gilching, 13.12.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg

◆ Wertstoffhöfe mit neuen Öffnungszeiten

Ab 01.01.2013 gelten für die Wertstoffhöfe Feldafing, Gauting Planegger Straße, Pentenried, Pöcking und Tutzing sowie für die Kompostieranlage in Hadorf neue Öffnungszeiten. Die Änderungen sind in **Fett-druck** markiert.

Feldafing

Mo. 9 - 12 h, **Mi. 14 - 18 h**, Fr. 14 - 18 h, Sa. 9 - 13 h

Gauting Planegger Str.

Mo. 15 - 18 h, Mi. 10 - 13 h, Fr. 15 - 18 h, **Sa. 9 - 13 h**

Pentenried

Mi. 14 - 18 h, Fr. 14 - 18 h, **Sa. 9 - 13 h**

Pöcking

Di. 15 - 18 h, **Mi. 14 - 18 h**, Fr. 15 - 18 h, Sa. 9 - 13 h

Tutzing

Di., Mi., Fr. 8 - 12 h und 14 - 17 h, **Do. 8 - 12 h und 13 - 18 h**, Sa. 8:30 - 13 h

Hadorf (komplett neu)

Januar und Februar
Di., Do., Fr. 7:30 - 12 h und 13 - 16 h

März

Mo. bis Fr. 7:30 - 12 h und 13 - 17 h

April bis Oktober

Mo. bis Fr. 7:30 - 12 h und 13 - 18 h, Sa. 7:30 - 13 h

November und Dezember

Mo. bis Fr. 7:30 - 12 h und 13 - 17 h

In den Weihnachtsferien geschlossen.

Die Öffnungszeiten sind bereits im neuen Abfallwirtschaftskalender 2013 abgedruckt. Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter/innen des AWISTA unter Telefon 08151 2726-0 zur Verfügung.

Starnberg, 29.11.2012

Abfallwirtschaftsverband Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, - 17. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe r) wird folgender Buchstabe t) eingefügt:

t) ab 01.01.2013 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Pähl. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Pähl wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2013 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 13.12.2012 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 13.12.2012

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

gez. Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Hermann Dobliger, Vorstand

Anlage 1: Ausgliederungsvereinbarung

Ausgliederungsvereinbarung

Die übertragende Gemeinde Pähl, Kirchstraße 7, 82396 Pähl - nachstehend Gemeinde genannt - und



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

die übernehmenden AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, Mitterweg 1, 82211 Herrsching a. A. - nachstehend AWA-Ammersee genannt -

treffen aufgrund Art. 49 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Umwandelgesetzes (UmwG) folgende

Ausgliederungsvereinbarung:

Präambel

Die Gemeinde Pähl erfüllt ihre Aufgaben der Wasserversorgung bislang in eigener Zuständigkeit. Durch die Zusammenfassung artverwandter Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung können technische, planerische und wirtschaftliche Synergien realisiert werden, die langfristig eine zuverlässige, umweltfreundliche, preiswerte und wirtschaftliche Wasserversorgung sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Pähl mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2012 beschlossen, die Aufgabe der gemeindlichen Wasserversorgung und die damit zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse mit Wirkung ab 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU (AWA-Ammersee) zu übertragen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Wasserwerk der Gemeinde Pähl (Regiebetrieb) mit Wirkung zum 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auszugliedern. Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe t) der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012 übernehmen die AWA-Ammersee mit Wirkung ab 01.01.2013 die Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Pähl. Die Übertragung des gesamten Anlagevermögens mit den Grundstücken, auf denen sich Wassergewinnungsanlagen und Hochbehälter befinden (samt dazugehörigem Inventar und Vorräten) sowie die Überleitung sämtlicher Rechtsverhältnisse der Gemeinde Pähl, die das Wasserwerk betreffen, erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit dieser Ausgliederungsvereinbarung. Die AWA-Ammersee werden die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl künftig verwaltungsmäßig, kaufmännisch und technisch selbständig sowie voll verantwortlich durchführen. Die AWA-Ammersee sichern zu, die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl ohne Gewinnabsicht zu betreiben und dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Mit dem Ziel, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Pähl noch ökologischer und ökonomischer zu gestalten, wird die nachstehende Ausgliederungsvereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Ausgliederung

1. Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Buchstabe t) der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2012 und auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates Pähl vom 15.11.2012 wird das Wasserwerk der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG auf die AWA-Ammersee ausgliedert.
2. Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerkes der Gemeinde Pähl zum 31.12.2012 mit allen Aktiva und Passiva.
3. Mit der Ausgliederung gehen die folgenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2013 auf die AWA-Ammersee über:
 - a) Das Eigentum am gesamten Anlagevermögen des Wasserwerkes Pähl sowie die in Anlage 2 aufgelistete Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten. Die betreffenden Anlagen der Wasserversorgung (Brunnen, Hochbehälter, Sonderbauwerke, Rohrleitungen mit Schiebern und Hydranten, Druckstationen etc.) sind den beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen (Anlage 1). Der Gemeinde sind funktionsbeeinträchtigende Mängel an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Pähl nicht bekannt.

durchgeführt. Soweit es sich dabei um Teile größerer Grundstücke handelt und diese erst herausgemessen werden müssen, tragen die AWA-Ammersee die betreffenden Vermessungs-, Notar- und Vollzugskosten. Die Grundstücke werden von der Gemeinde lastenfrei übertragen.

- b) Grundlage für die Ausgliederung ist die Bilanz des Wasserwerkes zum 31.12.2012. Die AWA-Ammersee übernehmen neben dem vorhandenen Anlagevermögen (Immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen, Beteiligungen), den Vorräten, Ertragszuschüssen und Rücklagen auch alle zum Bilanzstichtag vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten des Wasserwerks. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Pähl werden mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Pähl saldiert. Über den Ausgleich des sich ergebenden Saldos durch Verrechnung mit der Kapitalrücklage oder Ablöse gegenüber der Gemeinde Pähl ist in einer gesonderten Vereinbarung zu entscheiden. Sobald die Bilanz für das Wasserwerk der Gemeinde Pähl feststeht, ist diese durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und für richtig zu befinden.
- c) Das Recht auf Wassergewinnung bezüglich der bestehenden und möglicherweise noch hinzukommenden Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Gebiet der Gemeinde Pähl einschließlich der Rechte und Pflichten aus den dafür bereits vorhandenen behördlichen Genehmigungen.
- d) Die bestehenden gültigen Wasserlieferungsverträge einschließlich der erworbenen Wasserlieferungsrechte zwischen der Gemeinde und den Gemeinden Wielenbach und Tutzing.
- e) Sämtliche, der vorgenannten Wasserversorgung dienenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, die zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen sind (§ 1092 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1059 a Abs. 1 Nr. 1 BGB).
- f) Die Rechte und Pflichten aus den die Wasserversorgung betreffenden Gestattungsverträgen, die zu Gunsten der Gemeinde bestehen (Verträge mit den Grundeignern, dem Straßenbauamt etc.). In den Fällen, in welchen sich Anlagen der o.g. Wasserversorgung bislang ohne rechtliche Absicherung auf fremdem Grund befinden, wird sich die Gemeinde bemühen, den AWA-Ammersee bis 31.12.2013 die erforderlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zu verschaffen.
- g) Der Erlass von Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

4. Die AWA-Ammersee sichern der Gemeinde zu, dass Änderungen die Wassergewinnung betreffend, nur in Abstimmung mit dem Gemeinderat Pähl erfolgen können.

§ 2 Übergabe von Unterlagen und Plänen, Grundstücken und Gebäuden sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten

Unterlagen und Pläne, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Finanzierung und dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen und dafür weiterhin von Bedeutung sein können, wird die Gemeinde den AWA-Ammersee zeitnah übergeben. Hierzu zählen auch die bei der Gemeinde für diesen Zweck angelegten Hausakten. Die Übergabe der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Vorräten sowie der Grundstücke und Gebäude wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Verzeichnis festgehalten. Grundstücke sowie Rechte an Grundstücken, die später für die Trinkwasserversorgung nicht mehr benötigt werden, wird die AWA-Ammersee gegen Erstattung evtl. werterhöhender Investitionen, im Übrigen aber ohne weitere Gegenleistung auf die Gemeinde zurück übertragen.

§ 3 Bestellung von Dienstbarkeiten

Für die sich auf Gemeindegrund zum Zwecke der Wasserversorgung befindlichen Druckstationen mit den entsprechenden Zu- und Ableitungen, Stromversorgungen etc. wird die Gemeinde bis 31.12.2013 zu Gunsten und auf Kosten der AWA-Ammersee Dienstbarkeiten bestellen und im

Grundbuch eintragen lassen. Gleiches gilt in Bezug auf die Zu- und Ableitungen mit Stromversorgungsleitungen etc. zu Wassergewinnungsanlagen und Hochbehältern, soweit sich diese außerhalb der nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) zu übertragenden Grundstücke auf anderen Flur-Nrn. im Eigentum der Gemeinde befinden. Die Gemeinde Pähl erhält für die Bestellung dieser Dienstbarkeiten von den AWA-Ammersee keine Entschädigungen. Dingliche Belastungen der Grundstücke des Wasserwerkes der Gemeinde Pähl sind nach dem Inkrafttreten der Ausgliederungsvereinbarung ausgeschlossen.

§ 4 Inanspruchnahme gemeindlicher Flächen

Die Gemeinde räumt den AWA-Ammersee das unentgeltliche Recht ein, auf ihren öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie den Grundstücken, die durch Planfeststellung für den Bau öffentlicher Verkehrswege und -flächen bestimmt sind, Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung zu errichten und zeitlich unbefristet zu belassen. Dies ist zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee zwingend erforderlich. Die Gemeinde wird durch die AWA-Ammersee fortlaufend über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke informiert.

§ 5 Informationspflichten zur Wasserversorgung

Die AWA-Ammersee informieren die Gemeinde auf Anfrage über den Betrieb der Anlagen. Die AWA-Ammersee haben die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn schwerwiegende Probleme bei der Wassergewinnung und/oder Wasserversorgung bestehen oder drohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse feststeht oder zu erwarten ist, dass die an die Qualität des Wassers gestellten Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden können.

§ 6 Überlassung von wasser- und abwasserwirtschaftlich relevanten Informationen und Daten

Die Gemeinde bzw. das Einwohnermeldeamt der Gemeinde wird die AWA-Ammersee durch Überlassung entsprechender Daten fortlaufend über Eigentumsveränderungen und Mieterwechsel betreffend die Anliegergrundstücke informieren.

§ 7 Abstimmungen bei Baulandausweisungen

Beabsichtigt die Gemeinde künftig Grundstücke als Bauland auszuweisen, die noch nicht durch öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung erschlossen sind, so hat eine vorherige Abstimmung zwischen Gemeinde und AWA-Ammersee zu erfolgen. Die AWA-Ammersee sind hierbei bereits im Vorfeld der Entwurfserstellung einer Bauleitplanung durch die Gemeinde anzuhören.

§ 8 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Ausgliederungsvereinbarung zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausgliederungsvereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertig gewährleisten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9 Anlagen zu dieser Ausgliederungsvereinbarung

Nachstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Ausgliederungsvereinbarung:

1. Bestandspläne für die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Der Anlagennachweis für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der öffentlichen Wasserversorgung.
3. Der Anlagennachweis betreffend die Anlagen des Wasserwerkes Pähl mit den dazu übertra-

genden Grundstücken und Gebäuden einschließlich des Nachweises eingegangener Zuwendungen und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung.

4. Die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung von der Gemeinde angelegten Hausakten.
5. Die Genehmigungsbescheide zur Wassergewinnung.
6. Die Wasserlieferungsverträge zwischen der Gemeinde und den Gemeinden Wielenbach und Tutzing für die Versorgung der Gemeinde Pähl mit Trinkwasser.
7. Die Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge lt. § 1 Abs. 3 Buchst. d) und e).
8. Die von der Gemeinde abgeschlossenen und über den 31.12.2012. hinaus fortbestehenden Lieferungs-, Ingenieur- und Bauverträge zur Wasserversorgung.
9. Die Bilanz des Wasserwerkes der Gemeinde Pähl zum 31.12.2012 wird nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 10 Rückübertragung

Eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt analog zur Übertragung ebenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Grundlage für die Rückübertragung ist eine zum Übertragungsstichtag aufzustellende Teilbilanz mit allen direkt der Wasserversorgung Pähl zuordenbaren Aktiva und Passiva. Das sich daraus ergebende Verrechnungskonto gegenüber den verbleibenden AWA-Ammersee entspricht den während der Unternehmenszugehörigkeit für die Wasserversorgung vereinnahmten und verausgabten finanziellen Mitteln. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Pähl gegenüber den AWA-Ammersee auszugleichen. Wird von der Gemeinde Pähl aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und der Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Bei der Abwägung des gewichtigen Grundes können der Gemeinde wirtschaftliche Interessen der AWA-Ammersee oder eine zwischenzeitliche Rechtsänderung nicht entgegengehalten werden. Im Falle der teilweisen oder vollständigen Veräußerung der AWA-Ammersee wird die Rückübertragung aufgrund Gemeinderatsbeschluss oder Bürgerentscheid zugesagt. Sollte der Fall eintreten, dass Verluste der AWA-Ammersee aus Haushaltsmitteln der Gemeinden auszugleichen sind (§ 14 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen), so kann der Gemeinde diese finanzielle Notlage bei der Abwägung des wichtigen Grundes ebenfalls nicht entgegengehalten werden. Sonstige Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Dritten oder den AWA-Ammersee (insbesondere Gewährträgerhaftung) bleiben hiervon unberührt. Es besteht Einigkeit darüber, dass für eine Aufhebung der Ausgliederungsvereinbarung die Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen entsprechend gelten sollen.

§ 11 Schriftform, Ausfertigungen

1. Die Aufhebung sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausgliederungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Von dieser Ausgliederungsvereinbarung erhalten die Gemeinde und die AWA-Ammersee je eine Ausfertigung.

§ 12 Schlussbestimmungen, Wirksamwerden

Diese Ausgliederungsvereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Herrsching, 13.12.2012

Gemeinde Pähl –
Werner Grünbauer, Erster Bürgermeister

AWA-Ammersee –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand